

Zeitschrift: Frauezeitig : FRAZ
Herausgeber: Frauenbefreiungsbewegung Zürich
Band: - (1993-1994)
Heft: 48

Artikel: Vom Versuch der Aufhebung des Nachtarbeitsverbots für Frauen oder :
die Gleichheitsfalle schnappt zu

Autor: Wecker, Regina
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1054276>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gleichheitsfalle schnappt zu

Der neue Entwurf des Arbeitsgesetzes hebt das strikte Nachtarbeitsverbot für Frauen auf. Blickt man zurück auf die Entstehung des Verbots im frühen 19. Jahrhundert und dessen Entwicklung, so kann man zwar keine genauen Handlungsanweisungen für die Gegenwart ableiten, es kann aber Anregungen bieten, in einer politischen Diskussion neue Wege zu erschliessen.

Von Regina Wecker *

Sepp Meier arbeitet seit Jahren im Schichtbetrieb einer Basler «Chemischen». Er schätzt es, weil er dadurch mehr Freizeit hat und vor allem im Sommer an einem gewöhnlichen Wochentag ins Schwimmbad gehen kann, «wie ein Arzt am Donnerstag.» Die Familie hat sich an seine unterschiedlichen Schlafenszeiten und Wochenpläne gewöhnt. «Als die Kinder kleiner waren, war es allerdings nicht immer ganz einfach, sie ruhig zu halten, damit er den Nachtschlaf nachholen konnte», erinnert sich seine Frau. Sie habe die Schichtzulage von 22 bis 40% des normalen Lohnes geschätzt. Man ist auf das Geld angewiesen, und schliesslich hat der Sepp eine gute Konstitution. Sein Kollege Hans Moser ist da nicht so glücklich. Er hat vor allem Probleme «mit dem Magen» und kann auch nicht mehr gut schlafen. Er sucht seit einiger Zeit in der Firma einen Arbeitsplatz, an dem keine Schichtarbeit nötig ist. Das ist nicht so einfach, da seine qualifizierte und spezialisierte Tätigkeit als Chemikant nun einmal im Schichtbetrieb ausgeführt wird. Frauen dürfen in Industriebetrieben keine Nachtarbeit verrichten. Veronika Pieper machte deshalb eine Büroanlehre, obwohl sie eigentlich die Ausbildung zur Chemikantin interessiert hätte. Aber die Firma bildet keine Chemikantinnen aus, da sie nach der Ausbildungszeit nicht Nachtschicht arbeiten dürfen. «Schade, dort hätte ich besser verdient», meint sie.

Das Nachtarbeitsverbot für Frauen gilt hauptsächlich in der Industrie, nicht aber zum Beispiel im Staatsbetrieb PTT. Kathrin Raff arbeitet im Postzentrum Zürich-Mülligen an einer computergesteuerten Sortieranlage, auch in Nachtschicht. Ihr Hauptgrund: Die beiden 12- und 14jährigen Mädchen haben mehr von ihrer Mutter, und «der Lohn stimmt». Als 38jährige geschiedene Frau ist sie auf beides angewiesen, den guten Lohn und die Zeit für die Kinder. Allerdings beunruhigt es sie schon, wenn sogar jüngere Kolleginnen nur noch mit Schlafmitteln zur Ruhe kommen. Aber in einigen Jahren sind die Kinder auch grösser, und dann will sie nicht mehr nachts arbeiten.

Mit der unterschiedlichen Regelung – bei der PTT darf frau nachts arbeiten, in der Industrie nicht – soll nun Schluss sein. Der neue Entwurf des Arbeitsgesetzes, dessen Vernehmlassungsfrist gerade abgelaufen ist, hebt das

strikte Nachtarbeitsverbot für Frauen auf. Das ist übrigens schon der zweite Anlauf zur Revision dieses Gesetzes. Der erste Versuch war nach einer fast durchgehend negativen Beurteilung abgebrochen worden. Mit diesem neuen Entwurf komme man der Gleichberechtigung von Männern und Frauen ein Stück näher, und vor allem werde die Situation von Frauen auf dem Arbeitsmarkt verbessert. Ausserdem trage man zur Konkurrenzfähigkeit der Schweiz im europäischen Wettbewerb bei. Insgesamt sei das auch ein Mittel, Arbeitslosigkeit von Frauen zu verringern – so die Befürworter und Befürworterinnen. Die Gegner und Gegnerinnen sehen das anders: Sie befürchten vor allem die Ausbeutung der immer noch billigeren Arbeitskraft Frauen und eine extreme Doppelbelastung durch Familienarbeit und Berufsarbeit.

Ein Gesetz mit vielen Ausnahmen

«Während der Nacht ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern untersagt.» (Arbeitsgesetz, Art. 16) Der Wille des Gesetzgebers in dem 1964 verabschiedeten Gesetz war klar. Nun wissen wir, dass diese Gesetzesbestimmung und die Wirklichkeit weit auseinanderklaffen. Nach einer Hochrechnung des VPOD arbeiten 500 000 Menschen in der Schweiz nachts, nach einer Angabe des ILO (International Labour Organisation) liegt die Nachtarbeiterquote mit 12,5% aller Erwerbstätigen in der Schweiz über dem europäischen Durchschnitt von 10%. Das liegt aber nicht am Grundsatz, sondern an den vielen Ausnahmen, die diesen Grundsatz «durchlöchern». So können die Behörden vorübergehende oder dauernde Ausnahmegewilligungen erteilen, «sofern sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich sind.» (ArgG, Art.17).

Die Ausnahmeregelungen für Frauen sind strikt: Nur zu Ausbildungszwecken oder zur Verarbeitung leicht verderblicher Waren sowie zur Behebung von Notfällen dürfen Frauen nachts arbeiten. Trotzdem schätzt man, dass mehr Frauen als Männer Nachtarbeit verrichten. Denn dem Arbeitsgesetz unterstehen bei weitem nicht alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Es betrifft vor allem den Industrie- und Gewerbebereich. Keine Anwendung findet diese Verordnung in den öffentlichen Verwaltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, den Verkehrs-

betrieben, der PTT, im Gastgewerbe, in der Landwirtschaft und in Privathaushalten. Zudem gilt in Spitälern, die an und für sich dem Gesetz unterstehen, das Nachtarbeitsverbot für Frauen nicht. Dass durch diese Ausnahmeregelungen und verschiedenen Unterstellungen kuriose Rechtssituationen entstehen, ist nicht weiter verwunderlich: So darf eine Frau in der Nacht nicht in der Computerabteilung einer Maschinenfabrik arbeiten, in der PTT jedoch darf sie die gleiche Arbeit ausführen.

Die ersten Beschränkungen

Logische Begründungen für diesen Wirrwarr gibt es nicht. Die Logik des Arbeitsgesetzes ist nur erfassbar, wenn man die historische Entstehung des Regelungswerkes berücksichtigt. Dieses entstand in der Nachfolge der Fabrikgesetze des 19. und 20. Jahrhunderts. Diese Gesetze versuchten die Arbeitsbedingungen für die Industriearbeiter und -arbeiterinnen erträglicher zu gestalten, indem sie die Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft durch gesetzliche Bestimmungen zu beschränken suchten. Die Fabrikarbeit war nicht nur schädlich und bedrohlich, weil die Maschinen jetzt das Arbeitstempo diktierten, sie machte auch erstmals eine Ausdehnung der Arbeitszeit über die Tageszeit hinaus ökonomisch sinnvoll: Die teuren Anschaffungen konnten durch einen ununterbrochenen Betrieb besser amortisiert werden. Die Situation im Industriebereich machte eine Regelung der Arbeitsverhältnisse zum Schutz der Arbeiter und Arbeiterinnen nötig.

Zunächst versuchten die politischen Behörden die Arbeit von Kindern und Jugendlichen zu beschränken. Dass schon Sechsjährige bis zu 12 Stunden und auch nachts in Fabriken arbeiteten, schien auch den Zeitgenossen – vor allem den Lehrern und Ärzten – unverantwortlich zu sein. So wurde im Kanton Zürich 1815 die Fabrikarbeit von Kindern unter neun Jahren gesetzlich verboten und die Arbeitszeit der Neun- bis Sechzehnjährigen auf 12 bis 14 Stunden beschränkt. Ausserdem untersagte man die Nachtarbeit von Kindern. Durchsetzbar war aber ein solches Verbot nicht. Die Eltern waren auf den Lohn der Kinder angewiesen, und die Fabrikanten wollten sich ihren guten Verdienst nicht schmälern lassen. Zudem war Kinderarbeit in den agrarischen Lebenszusammenhängen

Die Gleichheitsfalle schnappt zu

so normal, dass es einiger Überzeugungsarbeit bedurfte, klar zu machen, warum Fabrikarbeit und Feldarbeit nicht vergleichbar waren. Dass man die Arbeitszeit der Landbevölkerung ja schliesslich auch nie reglementiert habe, ist übrigens ein Argument gegen Arbeitszeitverkürzung, das bis heute vorgebracht wird.

Nachtarbeitsverbot für alle

Der nächste dezidierte Schritt gegen dieses Argumentationsmuster wurde im Kanton Glarus im Jahr 1864 unternommen. Das Glarner Parlament hatte sich dazu durchgerungen, die Arbeit von Kindern unter zwölf Jahren in den Fabriken zu verbieten. Die Arbeitszeit der Frauen sollte auf 12 Stunden begrenzt werden, und Frauen sollten nachts nicht arbeiten dürfen. Weitergehende Anträge, nämlich die Einführung eines 12-Studentages für alle, Männer und Frauen, und ein allgemeines Nachtarbeitsverbot fanden keine Mehrheit. So massive staatliche Eingriffe – so hiess es im Glarner Landrat – würden die Wirtschaft behindern, die Freiheit der Arbeiter tangieren und sie um ihren Verdienst bringen. Der Gesetzesentwurf wurde der Landgemeinde, die abschliessend über ein Gesetz befindet, vorgelegt. Dort waren – anders als im «exklusiveren» Parlament – auch die Fabrikarbeiter des schon stark industrialisierten Kantons vertreten. Sie waren der Meinung, dass es überhaupt nichts mit «Freiheit» zu tun hätte, wenn sie nachts und ohne Beschränkung der Stundenzahl arbeiten «durften». Das Argument, dass volljährige Männer selbst für ihre Rechte eintreten könnten – ohne die Unterstützung staatlicher Gesetze – bezeichneten sie als Hohn. Mit grossem Mehr wurde der 12-Studentag und das Nachtarbeitsverbot für alle beschlossen, für Jugendliche und für Erwachsene, für Männer und für Frauen. Das war nicht nur für die Schweiz einmalig, sondern für ganz Europa. Selbst in England, dessen frühe Fabrikgesetze vielfach als Vorbild galten, betrafen die Schutzbestimmungen ausschliesslich Frauen und Kinder. In Glarus aber hatten die Männer Gleichberechtigung mit den Frauen verlangt! Nur eine Bestimmung betraf allein Frauen: das Verbot, während 6 Wochen nach der Niederkunft in den Fabriken zu arbeiten.

Ein Sondergleis für Frauen

Als später das eidgenössische Fabrikgesetz erstmals für die ganze Schweiz die Arbeitsverhältnisse in den Fabriken regelte, galt das Glarner Fabrikgesetz als Vorbild: Das Fabrikgesetz von 1877 führte den 11-Studentag ein und verbot die Nachtarbeit. Allerdings traute sich das Parlament aus Angst vor den Gegnern nicht, dieses Verbot so strikt einzuhalten wie 1864 in Glarus. Es wurden Ausnahmen vorgesehen – allerdings nur für Männer. Damit war erstmals ein gesonderter Frauenschutz eingeführt und das Prinzip der Gleichberechtigung – auch in diesem Bereich zumindest faktisch – durchbrochen. Auf dieser Schiene fuhr man weiter in der Fabrikgesetzgebung: ein allgemeines Nachtarbeitsverbot, aber flexible Ausnahmen für Männer. Sonderregelungen für Frauen wurden als Schutz vor der zusätzlichen Ausbeutung aufgestellt. Nicht nur im Fabrikbereich sollten sie geschützt werden, sondern auch in anderen Produktionsstätten, die nicht mit Maschinen arbeiteten, sowie im Handel und im Verkauf. Hier wurden zunächst auf kantonaler und dann auch auf eidgenössischer Ebene Höchstarbeitszeiten und ein Nachtarbeitsverbot beschlossen, diese galten jedoch ausschliesslich für Frauen. Man argumentierte, dass es unlogisch wäre, Frauen in Fabriken zu schützen, nicht aber in Nähateliers, Werkstätten und Läden. Mit dieser Argumentation hätte man zwar auch die Nachtarbeit von Männern im nichtindustriellen Bereich einschränken können, das wurde jedoch unterlassen. Die Gesundheit der Frauen galt als fragiler, ihre häuslichen Pflichten (und zwar im umfassenden Sinn) schienen mit der Nachtarbeit nicht vereinbar. Auch dürfte es eine Rolle gespielt haben, dass eine «anständige Frau» sich nachts nicht ausser Hauses aufhalten sollte.

Neben dem Nachtarbeitsverbot gab es noch weitere Schutzbestimmungen für Frauen, so zum Beispiel das Verbot, «gefährliche» Arbeiten auszuführen oder laufende Maschinen zu reinigen beziehungsweise mit bestimmten Giftstoffen zu hantieren. Verheiratete Frauen durften nicht zu Überstunden herangezogen werden, und sie waren auch die ersten, die seit den zwanziger Jahren in den Fabriken am Samstagnachmittag nicht mehr arbeiten

mussten. Diese Wohltat gewährte man ihnen, damit sie, wie es in der Nationalratsdebatte hiess, «das Haus sauber und blank für den Sonntag» herrichten konnten.

Durch diese Bestimmungen und die «positive Diskriminierung» – wie man es später nannte – wurden Frauen als Sonderkategorie auf dem Arbeitsmarkt etabliert. Arbeit schien jetzt männlich zu sein. Nur in den besten Fällen sah man Frauen als Vorreiterinnen für eine allgemeine Besserstellung der Arbeitskräfte. Nicht selten wurde die Tatsache, dass Frauen nicht jederzeit eingesetzt werden konnten, als zusätzliches Argument dafür gebraucht, niedrigere Löhne zu zahlen.

Abschaffung der Sondergesetze – ein Fortschritt?

Diese Sondergesetze sollen nun im neuen Arbeitsgesetz abgeschafft werden. Der Bundesrat hat ein deutliches Zeichen gesetzt, indem er die internationalen Verträge, die das Nachtarbeitsverbot betreffen, vorsorglich gekündigt hat. Die nationale Gesetzgebung soll nun aufschliessen. «Eines der Hauptanliegen der Revision ist es, Männer und Frauen bezüglich der Arbeits- und Ruhezeiten grundsätzlich gleich zu behandeln.» So heisst es in den Erläuterungen zum neuen Vernehmlassungsentwurf für die Änderung des Arbeitsgesetzes. «Entsprechend sollen Männer und Frauen in Zukunft unter den gleichen Voraussetzungen Nacht- bzw. Sonntagsarbeit verrichten können.» Allerdings sind die gleichen Bedingungen diejenigen, die vorher für Männer galten. Gleichstellung heisst – wie schon verschiedentlich im Rechtsetzungsprozess – Übernahme der männlichen Norm. «Nachtarbeit schadet der Gesundheit und schafft soziale Benachteiligungen. Statt Abbau der Nachtarbeit will der Bundesrat den Kreis der Betroffenen vergrössern», schrieb der Schweizerische Gewerkschaftsbund in der Vernehmlassung zum inzwischen überholten 1. Entwurf des Arbeitsgesetzes aus dem Jahr 1989. Die Argumente gelten auch noch 1993. Vergrössert hat sich allerdings die Zahl der arbeitslosen Frauen und Männer, die in jeder sogenannten «Flexibilisierung» einen Strohhalm sehen und glauben, dass so Arbeitsplätze in der Schweiz erhalten bleiben können. Aus Mangel an Arbeitsplätzen und vor



FabrikarbeiterInnen in der Maggi-Fabrik in Kempthal um die Jahrhundertwende

allem wegen fehlender Betreuungsmöglichkeiten für Kinder könnten Frauen dann auch im Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes gezwungen sein, Nacharbeit anzunehmen. Damit wären sie zwar in einem Punkt der Gleichberechtigung, die die Bundesverfassung fordert, näher gekommen. Was die Löhne und die übrigen Lebens- und Arbeitsbedingungen (Ausbildung, Mitbestimmung, Freizeit, Wahlmöglichkeiten im Beruf etc.) betrifft, bleiben sie aber noch weit davon entfernt. In der Glarner Landsgemeinde hatten die Männer 1864 erfolgreich auf Gleichstellung

mit den Frauen bestanden und damit einen Prozess der allgemeinen Verbesserung von Arbeitsbedingungen auf dem Wege der Gesetzgebung ausgelöst. Die Strategie bleibt überprüfenswert.

*** Regina Wecker, Assistenzprofessorin an der Uni Basel für Frauen- und Geschlechtergeschichte, hat gerade ein Forschungsprojekt zur Wirkung von Schutzgesetzen im Rahmen des NFP35 begonnen, das sie zusammen mit Brigitte Studer und Gaby Sutter bearbeiten wird.**